

**Satzung über die Verleihung von Ehrungen sowie der Titel der
Außerplanmäßigen Professur und der Honorar-Professur an der
Fachhochschule Kiel
Vom 26. Juni 2025**

Aufgrund des §§ 6 Absatz 2 in Verbindung mit 65 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/26, S. 45), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 26. Juni 2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Ehrungen

(1) Die Fachhochschule Kiel kann

1. eine Hochschulmedaille oder
2. die Würde einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers oder
3. die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors verleihen

(Ehrung).

(2) Die Hochschulmedaille kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Hochschule oder Teile der Hochschule besonders verdient gemacht haben.

(3) Die Würde einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers kann Persönlichkeiten verliehen werden, die die Entwicklung der Hochschule oder von Teilen der Hochschule in hervorragender Weise gefördert haben.

(4) Die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors kann Persönlichkeiten verliehen werden, die die Entwicklung der Hochschule wiederholt oder anhaltend in besonderer Weise gefördert haben.

(5) Der Erweiterte Senat kann Richtlinien verabschieden, die die oben genannten Kriterien konkretisieren.

§ 2 Anträge

(1) Die Dekaninnen oder Dekane und das Präsidium können mit der in Personalangelegenheiten erforderlichen Verschwiegenheit beantragen, ein Verfahren zur Vorbereitung einer Ehrung nach § 1 einzuleiten. Die Anträge sind an das Präsidium zu richten.

(2) Die Anzahl der Ehrungen ist in der Regel als angemessen anzusehen, wenn pro Jahr an der Hochschule insgesamt nicht mehr als fünf Ehrungen nach § 1 Absatz 3 bis 5 vorgenommen werden, an dem einzelnen Fachbereich jedoch nicht mehr als eine Ehrung.

§ 3 Verfahren

(1) Das Präsidium prüft den Antrag im Hinblick darauf,

- a) ob an der Hochschule insgesamt und bei Anträgen einer Dekanin oder eines Dekans insbesondere an dem Fachbereich nicht mehr als eine angemessene Anzahl von Verfahren durchgeführt werden und
- b) ob Tatsachen bekannt sind, die dem Erfolg des Antrags entgegenstehen.

In besonderen Fällen kann das Präsidium einem Antrag auch dann zustimmen, wenn die Voraussetzungen nach a) nicht erfüllt sind.

(2) Der Erweiterte Senat der Hochschule bildet eine Ehrenkommission, die aus drei Mitgliedern der Wahlgruppe 1 und jeweils einem Mitglied der Wahlgruppen 2 bis 4 besteht. Die Dauer der Amtszeit beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied aus, ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit neu zu wählen. Die Mitglieder werden vom Präsidenten oder der Präsidentin vorgeschlagen und vom Erweiterten Senat bestätigt. Wiederwahl ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte ist wie bei einem Berufungsverfahren zu beteiligen. Die Präsidentin oder der Präsident ist berechtigt, an den Sitzungen der Ehrenkommission teilzunehmen.

(3) Wenn das Präsidium einem Antrag zustimmt, prüft die Ehrenkommission in geeigneter Weise, ob die Voraussetzungen für die beabsichtigte Ehrung vorliegen. Der Verlauf und das Ergebnis der Prüfung soll in einem Bericht festgehalten werden und eine begründete Empfehlung für die beabsichtigte Ehrung oder für einen Abbruch des Verfahrens enthalten. Über die Hinzuziehung von auswärtigen Gutachterinnen oder Gutachtern entscheidet die Ehrenkommission.

(4) Die Ehrenkommission legt ihren Bericht für Ehrungen nach § 1 Absatz 1 dem Erweiterten Senat im nicht öffentlichen Teil der Sitzung vor.

(5) Der Erweiterte Senat beschließt über den Antrag auf der Grundlage der vorliegenden Stellungnahmen des Präsidiums und der Ehrenkommission.

§ 4 Rechtsstellung der Geehrten

(1) Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule und sind berechtigt, je nach Art der Ehrung den Titel „Ehrenbürgerin“, „Ehrenbürger“, „Ehrensensatorin“ oder „Ehrensensator“ in Verbindung mit dem Namen der Hochschule zu führen.

(2) Ein Viertel der gewählten stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senats oder das Präsidium können beantragen, die Ehrung nach § 1 abzuerkennen, wenn die oder der Geehrte die mit der Ehrung verbundenen Erwartungen grob enttäuscht oder Tatsachen bekannt werden, die einer Ehrung entgegengestanden hätten. Die Ehrung wird aberkannt, wenn der Erweiterte Senat dies mit einfacher Mehrheit beschließt und das Präsidium zustimmt. Die Verfahrensvorschriften des § 3 Absatz 3 bis 5 gelten sinngemäß.

§ 5 Verleihung einer Außerplanmäßigen Professur

(1) Personen, die sich in Forschung und Lehre an der Hochschule bewährt haben und die die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, kann die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Fachbereichs nach mindestens vierjähriger Lehrtätigkeit den Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen.

(2) Die Professorin oder der Professor darf diese Bezeichnung nach dem Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis als Professorin oder Professor ohne Zusatz weiterführen; im Falle eines Ausscheidens vor Erreichen der Altersgrenze gilt dies nur nach einer mindestens fünfjährigen Tätigkeit als Professorin oder Professor. Die Weiterführung der Bezeichnung kann von dem Präsidium nach Anhörung des Senats aus Gründen untersagt werden, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident kann mit Zustimmung des Präsidiums den Titel entziehen, der Fachbereich kann einen entsprechenden Antrag stellen. Eine Entziehung des Titels ist zulässig, wenn Tatsachen bekannt werden, die bei einer Professorin oder einem Professor die Entfernung aus dem Dienstverhältnis rechtfertigen würden, der Verleihung entgegengestanden hätten, die Person die ihr obliegende Lehrverpflichtung nach Absatz 2 Satz 2 nicht erfüllt oder ein Verhalten vorliegt, das einer Professur unwürdig ist.

§ 6 Verleihung einer Honorar-Professur

(1) Auf Vorschlag eines Fachbereichs kann die Präsidentin oder der Präsident mit Zustimmung des Senats einer außerhalb der Hochschule hauptberuflich tätigen Person den Titel „Honorar-Professorin“ oder „Honorar-Professor“ verleihen, wenn sie nach ihren wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den Voraussetzungen entspricht, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden, und wenn sie bereit ist, unentgeltlich an der Hochschule zu lehren. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind zur Lehre an der Hochschule verpflichtet. Die Lehrverpflichtung beträgt in der Regel vier Semesterwochenstunden im Semester.

(2) Das Präsidium regelt in einer Richtlinie, die der Zustimmung des Senats bedarf, das Verfahren und die Form, in welcher die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 Satz 1 beziehungsweise § 65 Absatz 2 Satz 1 Hochschulgesetz nachzuweisen sind.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident kann den Titel mit Zustimmung des Senats entziehen. Eine Entziehung des Titels ist zulässig, wenn Tatsachen bekannt werden, die bei einer Professorin oder einem Professor die Entfernung aus dem Dienstverhältnis rechtfertigen würden, der Verleihung entgegengestanden hätten, die Person die ihr obliegende Lehrverpflichtung nach Absatz 2 Satz 2 nicht erfüllt oder ein Verhalten vorliegt, das einer Professur unwürdig ist.

§ 7 Verleihung der Ehrung

(1) Ein Mitglied des Präsidiums vollzieht die Ehrung und überreicht der oder dem Geehrten eine Urkunde.

(2) Die Hochschule macht die Ehrung öffentlich bekannt.

(3) Die Namen der Geehrten werden in hochschulüblicher Weise bekannt gemacht.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrensatzung der Fachhochschule Kiel vom 28. Juni 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 60) außer Kraft.

Kiel, den 26. Juni 2025

Prof. Dr. Björn Christensen

Präsident der Fachhochschule Kiel